Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Register: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Serausgegeben von Ufferi.

Dienstag, den 23 Junt 1801.

Fünftes Quartal.

Den 4 Megidor IX.

Gesetzgebender Rath, 11. Man. (Fortsetzung.)

Folgende Botichaft wird verlefen :

B. Gesetzeber! Auf Ihren Decretsvorschlag vom heutigen Tage, durch welchen dem herren hofrath Ehrisstoph Martin Wieland in Weimar, das helvetische Bürgerrecht ertheilt werden soll, eröffnet Ihnen der Bollz. Rath, daß er sich freue, den Mann, welchen die gelehrte Welt und die ganze gebildete Clase der Menschen, als Beförderer wahrer Auftlärung verehrt, auch in Ihrer Mitte durch öffentliche Anerkennung und Würdigung seiner Verdienste um die Menschheit, geehrt zu sehen.

Der Decretsvorschlag wird hierauf in folgender Ab-fassung zum Decrete erhoben:

Der gesetzgebende Rath — auf ben in seiner Mitte geschehenen Antrag — beschließt :

Dem Chriftoph Martin Wieland in Weimar ift bas belvetische Burgerrecht ertheilt.

Die Munizipalitätscommision rath ju folgender Bot. schaft, welche angenommen wird :

B. Bolls. Rathe! Der gesetzebende Rath auf die Destionen der Gemeindsgenossen von Ugno, Canton Lauis, dom 14. Horn. 1801, und der Einsassen daselbst, welche lettere aus Grund des ihnen durch das Munizipalitätsgestez jugetheilten Activburgerrechts, auf den Mitgenuß eines Theils der dasigen Allmenten Anspruch machen, die ihnen aber von den Gemeindsgenossen der Gemeind Agno bestritten werden; hat nach Anhörung seiner Munizipalistätscommission gefunden und beschlossen: das es nicht der Fall sen, hieraber einen weitern besondern Entscheid zu fassen. Er sindet nemlich, sowohl durch den Art. 1. des Gesetze über die Bürgerrechte vom 13. Hornung 1799, welcher sede Gemeinde den ihrem Gemeindeigenthum schüt, als auch durch das Munizipalitätsgesch vom 15.

horn. 1799, welches ben Activburgern als folchen, auffer auf Diejenigen Gemeindguter, Die von Alters ber ju Beftreitung der Untoften Der Ortspolizen verwendit wurden, durchaus teinen Antheil oder Mitgenuf an ben Bemeindegutern der Burgergemeinde gufpricht, biefe Streitigfeit bereits bestimmt entschieden. - Da auch Die zwente Petition der Ortsburger von Agno, über Die Natur der vorgenommenen Theilung einer Allment Die Erläuterung enthalt, daß diefelbe fich nicht auf bas Gis genthum, fondern blog auf die Benugung erfreche, wie das Gefet vom 4. Man 1799 Ihnen folche gestattet, fo wird diefelbe an Sie B. B. R. gewiesen, mit der Ginladung, obiges ben Bittftellern befannt gu machen, und ibnen anzuzeigen, daß fie begmältigt feven, nach Borschrift diefes Gesetzes vom 4. Man 1799, die anbegehrte Theilung porgunchmen.

Die Polizencommision erflattet folgenden Bericht

beffen Untrag angenommen wird:

3. Gefetgeber! 13 Burger von Bofingen, welche por der Revolution in dafiger Gemeinde Pintenschenkwir. the waren , fellen vor, daß zwar die Bermaltungefammer bes Cantons Argau, jedem von ihnen ohne Bebenken eine Pintenschenkrechtsbewilligung auf 10 Jahre ertheilt. daß fie ihnen aber eine Bewilligungsgebuhr von Fr. 80 auferlegt habe, unter Bedrohung der Berfchlieffung ihrer Pinten, wenn fie folche nicht alfogleich erlegen murben. Mun vermeinten fie nach Mafgabe bes gten Anhangsartis kel zu dem g. g. des Gesetzes vom 20. Nov. 1800, von diefer Gebubr, die übrigens unverhaltnifmafig boch fen, fren ju fenn , und wenden fich baber an Sie 3. 3. mit ber Ginfrage: Ob bie Petenten als neue Birthen angufeben fenen? Zugleich bitten fie, bag bis jum Entscheid Die Sufpenfion der Erefution des Befchluffes der Berwaltungefammer, mochte verhangt werden.

Auf Diefes legteres Petitum glaubt Eure Commision

feine Rudficht nehmen zu follen, ba fie Ihnen B. G. alfogleich ihr Befinden über bas hauptbegehren felbit, porzulegen die Ehre hat.

Diefed Befinden befteht nun barinn :

Mach dem Artikel 6. Abschnitt a) des erwähnten Gefetes, soll ein Theil der ben Erlassung desselben existizenden Wirthschaften, nemlich die vor der Revolution dessandenen, der Prasumption der Zweckmäßigkeit genieß sen; allein diese Begünstigung bezieht sich nicht auf die Personen der Bürger, so vor der Revolution ein Pintenschentrecht ausübten oder ausüben konnten, sondern auf die Wirthschaften, das heißt: auf die Gedäude denen ein Wirthschaftsvecht bengelegt war. — Eben diese Wirthschaften, d. h. die Besiger derselben, nicht aber die so vormals kraft persönlicher Rechte Wirthe waren, sind von der in dem Art. 9. sestgeseiten Gedühr ausgenommen.

Diese Grundfage liegen beutlich und bestimt in dem. Gefen venn 20. Nov. , und bedarf daffeibe in dieser Sinssicht durchaus teiner Erlanterung.

Wenn wir also B. G. das Gesetz anzuwenden hatten, so hatten wir lediglich die Frage zu untersuchen: Waren die Vintenschenkrechte, welche die Petenten vor der Revolution ausübten, Reals oder bloge Personalrechte? und ben Untersuchung dieser Frage wurden wir aus den Schriften folgenden Sachverhalt entdecken:

Die Rechte Der Vetenten maren feinem Webaube annegiet, sondern es waren auf die burgerliche Qualität beschränkte Bergunftigungen, die der vormalige Stadt. magifirat von Zofingen gegen Erlag von 20 Pf. und einer jahrlichen Steuer von 1 Pf. ertheilte, und welche allein auf die Perfon ber Detenten eingeschranft waren, von welcher fie auch nicht abgetreten werten tonnten, und mit ihrem Tode erloschen. Rach den Begriffen Gurer Commission gehoren sie alfo durchaus in die nemliche Cathegorie wie die Personalrechte der Burger der mehrften befonders ber ehmals fouverainen Stadten, und fle würde taber weder in die Weifung des Ministers des Innern, der die Befregung des Art. 9. nur auf diejent gen Birthschaften angewandt miffen will, bie als ein perauferliches Gigenthum beseffen wurden, noch in bem auf diefe Beifung fich grimbenden Beichluß der Bermal. tundfammer des Cantons Argan, etwas ju finden wif fen, bas gegen den Buchftaben oder gegen den Beift bes Gefet & vom 20. Nov. verftofte.

Allein die Untersuchung über die von untern Administratifbehörden beschehene Anwendung des Geseges, ift nicht Sache des geseggebenden Nathe, sondern ge-

hort vor die Vollziehung, und in diefer Betrachtung tragt Eure Commission darauf an, in die Petition ge. Dachter Burger nicht einzutreten.

Die Polizencommission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird :

B. Vollz. Rathe! Wenn and die von der chevorigen Regierung von Bern der Gemeinde Blonan, Distrikt Bivis ertheilte Bewilligung, eine Steuer auf die Gemeindsgüter ihres Bezirks zu legen, um die Straße von Bivis nach Blonan, und von hier nach Figere, zu verbessern und zu anterhalten, durch neuere Beschlüsse ausgehoben wäre, welches nach Wissen des gesehz. Raths nicht geschehen ist — so dürste doch das Begehren der Munizipalität und Gemeindskammer von Blonan unter die bestehenden Gesetz gebracht werden, die die Art beziechnen, wie Gemeindskeuern angelegt und erhoben werden sollen. Indem es also dem gesetzgebenden Rath überstüßig scheint über diesen einzelnen Fall etwas besonders zu verfügen, ladet er Sie B. Vollz Räthe ein, den Vetenten die speeckmäßige Weisung zu ertheilen.

Die Civilgesetzgebungscommision erstattet über ein Ehebispensbegehren eines gewiffen Pignelli einen Bericht, der für 3 Tage auf den Cangleptisch gelegt wird.

Die Petitionencommision rath über die Bittschrift der Burgerin Alexis Tribuliet von Romont, Canton Freyburg, die Einwendungen gegen ein Testament macht, nicht einzutreten, indem diese Sache vor die Tribunalien gehört. Ungenommen.

Ein Mitglied macht fur Beschleunigung der Staatsrechnungen und Verbesserung des Rechnungswesens der Republik, einen Antrag, der für 3 Tage auf den Cangleptisch gelegt wird.

Die Eriminalgeschgebungscommision erstattet über die Abanderung des 184ten Art. des peinlichen Geschbuchs einen neuen Bericht, der für 3 Tage auf den Canglentisch gelegt wird.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hierauf angenommen:

Rationalgüter, Vertauf im Canton Burich.

Im Difiritt Bulach.

Das Weibelgut ju Oberfieinmaur, enthalt 3 Juch. Nicker und 2 Brig. Wiesen : gesch. 576, vert. 576 Fr.

Das Aeberlische Leben zu Erlenbach, enthält i Juch. Acker und 2 Juch. Reben: gesch. 2800, verk. 2880 p überl. 80 Fr.

Im Diffriet Regenfforf.

Das Leben der Wittwe Abegg zu Wiptingen; enthalt 2 Juch. Reben und 2 Brig. Wiefen: gesch. 2960, verk. 3040, überk. 80 Fr.

3m Diffrift Unbelfingen.

Das Kellerische Lehen zu Unterbuch; enthält 7 1/2 Mannw. Wiesen, 22 1/8 Juch. Acker, 1 1/4 Belg. Reben, und eine Gerechtigkeit im holz und Feld zu Buch; gesch. 2003, verk. 2240, überl. 207 Fr.

Die staatswirthschaftliche Commission tragt darauf an, die dren ersten Berfaufe zu ratificiren, den leztern aber zu verwerfen, weil eine solche Strede Landes in andern Zeitumständen von höherem Werth senn wird.

(Der Rortfetung folgt.)

Kleine Schriften.

Un meine Mitburger des Cantons Argau. Unterz. Z. An meine Mitburger der Gemeinde Zofingen, besonders aber an alle, so die Bittschrift an den Bollziehungsrath vom zosten Man lezthin unterschrieben und welche den zien Juni dem Bürger Prästent ist übergeben worden. Unterz. Samuel Ringier, allie Seelmatter. (Gedr. in Bern, 1/2 Bogen in 4.)

Der mit 3. unterzeichnete Brief, beglückwünscht die Argauer, daß fie in ber neuen Verfaffung einen eignen Canton bilden und warnet fie por Ranten und Umtrieben , die Abreffen gegen die Gelbiffandigteit Diefes Cantone ju bewirken suchen ... Db biefer unbedeutende Brief wirklich irgendwo befannt gemacht ward, ober ob er bier jum erstenmal erscheint, und etwa nur der Antwort zu lieb geschrieben ift, oder ob vollends das untergesezte 3. ihn bedeutend machen soll - bas wiffen wir nicht. Die an die Gemeinde Zofingen gerichtete Antwort, ift gerade fo unbedeutend als der Brief felbit. Ihr Berfasser erklartsich als Redakteur einer Vetition von Bofingen, Stadteben bas wieder ju Bern geboren mochte - und berichtet, "daß in der Zahl der Unterschriebenen Diefer Detition, fich auch alte Schultheiffen, Rathsher. ren, Weibel, Stadt - und Schuldenbotte befinden "-Sache Die man ihm gerne glauben wird! Beiter fagt er und: "Wer einem Burger von Bofingen,

der vor der Revolution schon gelebt und ist noch da ist, (man wird doch hoffentlich in Zosingen nicht so geschwind leben, daß dieß no ch da se pin eine Seltenheit waret) übeldeutet, wenn er sich manchmal der alten Zeiten erinnert und den alten Regierungen teine Flüche nacheust, den bedaure ich. Bir theilen dieses Bedauren mit ihm und kimmen von ganzem Gerzen seiner Vitte ben: "niemand zu hassen, der nicht mit euch gleicher Meinung ist. Er richtet diese Vitte an seine Mitburger, seinen sie. Wirdelbeit ein paar Zeiten tieser vergessen zu haben, wo er mit "wahren Räntenschmieden oder gar Schurken" um sich wirst.

Generaletat der Einnahmen und Ausgaben der helvetischen Republik, vom Jahr 1798.

Einnahmen.

	L.	f.	d.
Pr. Activ - und Pafinfchulden	51646,509	6	4
— Postverwaltung	931470	15	2
— Pulververwaltung	9.088		-
— Munzwesen	44/914	5	5
- Bou und Mauthen	197,270	9	6
- Domainenverkauf	73:784	15	6
- Domainenertrag	1441045	8	8:
- Geloginfen	69,034	12	8
Schuldtitel	\$77,938	4	
- General - Klosterverwaltung	113.608	3	4
- Direfte Abgaben	1/254 355	to	9
- Getränksteuer	6,932	19	6
- Gerichtsgebühren	31,736	9	<u>ب</u>
Kriegefteuer	592	8	6
— Patriotische Geschenke	5.779	19	7
The The Land Comment	8,229,061	4	9

Bemertungen.

Gegenwärtiger Generaletat grundet sich sowohl auf die vom Rationalichahamt abgelegte Rechnung auf Ende 1798 und welche der Regierung vorgelegt worden, als auf sümtliche von den Verwaltungskannverweingegebene Nechnungen, woben noch zu bemerken, daß folgende Verw. Kammerrechnungen nicht auf dem Zeitpunkt von Ende 1798 sich gestellt finden:

Die vom E. Freyburg ift auf 1. Ott ausgefertigt.

- — Leman, auf 31. May 1799.
- —— Lugern, auf 1, Dec. 1798.
 —— Schaffhaufen, 1. Gept. 1798.
- Thurgan, eben fo.